



## Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

### Zweck

Das am 1.1.1995 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung ermöglicht es, die Leistungen der beruflichen Vorsorge für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum einzusetzen.

### Arten der Wohneigentumsförderung

	<b>Vorbezug</b> (=Kapitalauszahlung)	<b>Verpfändung</b>
<b>Geltendmachung</b>	Schriftliches Gesuch an die Personalvorsorgeeinrichtung	Anvisierung des Vorsorgeinstituts mittels Pfandvertrag durch den/die Kreditgläubiger/in
<b>Betragliche Grenze</b>	<b>Bis Alter 50:</b> Max. Höhe der Freizügigkeitsleistung (im Zeitpunkt des Bezugs)  <b>Nach Alter 50:</b> Max. die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 <b>oder</b> die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, sofern diese höher ist.  <b>Minimum:</b> Fr. 20'000	<b>Bis Alter 50:</b> Max. Höhe der Freizügigkeitsleistung (im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. Pfandverwertung)  <b>Nach Alter 50:</b> Maximale Freizügigkeitsleistung im Alter 50 <b>oder</b> die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung, sofern diese höher ist.
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	Bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung (Pensionierung)  Periodizität alle 5 Jahre	Bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung (Pensionierung)  Keine Begrenzung
<b>Steuerfolgen</b>	Sofort steuerbar, getrennt vom übrigen Einkommen und in gleicher Weise wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge	Keine <b>Ausnahme:</b> Bei Pfandverwertung (Erlös bei Pfandverwertung wird wie Vorbezug besteuert)
<b>Vorsorgeschutz</b>	Reduktion der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistung im Umfang des Vorbezuges  =>Notwendigkeit einer Zusatzversicherung prüfen	bleibt bestehen, solange keine Pfandverwertung erfolgt
<b>Zustimmung des Ehegatten</b>	Ja	Ja

## Vorbezug

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Erhöht den Eigenkapitalanteil für Finanzierung Wohneigentum</li><li>◆ Möglicherweise Voraussetzung, damit der Erwerb des Wohneigentums möglich und finanziell tragbar wird</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Reduktion des Vorsorgeschatzes (Die Rente sowie die Risikoleistungen werden je nach Höhe des Vorbezugs gekürzt.)</li><li>◆ Unmittelbare Besteuerung des Vorbezuges (reduzierter Steuersatz)</li><li>◆ Durch die reduzierten Leistungen vermindern sich die Teuerungszulagen auf Rentenzahlungen</li><li>◆ Reduktion der steuerlich abzugsfähigen Hypothekarzinsen (höhere Einkommenssteuerbelastung)</li></ul>

## Verpfändung

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Bank gewährt Darlehen (2. Hypothek) in der Höhe des Vorsorgeanspruches (zu einem Vorzugszins); gilt als Eigenkapitalersatz</li><li>◆ möglicherweise notwendige Zusatzsicherheit, damit die Bank den Erwerb des Wohneigentums finanziert</li><li>◆ Keine Reduktion des Vorsorgeschatzes</li><li>◆ Im Zeitpunkt der Verpfändung erfolgt keine Besteuerung</li><li>◆ Darlehens- und Hypothekarzinsen bleiben steuerlich abzugsfähig (tiefere Einkommenssteuerbelastung)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Schuld im Todesfall bleibt gleich hoch</li></ul>

## Wann muss der Vorbezug zurückbezahlt werden?

Die Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung muss erfolgen, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (Wohnrecht, Nutzniessung oder selbständiges und dauerndes Baurecht);
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis 3 Jahre vor der Pensionierung jederzeit möglich, sofern nicht ein Vorsorgefall eingetreten bzw. eine Barauszahlung geltend gemacht worden ist.

Der Mindestbetrag beträgt Fr. 20'000.00. Bei der Rückzahlung können Sie von der Steuerbehörde des zuständigen Kantons eine Steuerrückerstattung (ohne Zins) für die beim Vorbezug bezahlte Steuer verlangen. Die Steuer muss mittels schriftlichen Gesuchs innert 3 Jahren zurückverlangt werden.

Frau Barbara Naef (Tel. 041 268 53 55) ist gerne bereit, Sie über die Auswirkungen eines Vorbezugs auf Ihre Rente zu beraten.